

Informationen zum Notdienst im Streik

Was ist Notdienst im Streik?

Ein **Notdienst** wird von **ver.di** und dem **Arbeitgeber** bei **konkretem betriebsbezogenem Bedarf vereinbart**, um auch während eines Streiks vor allem zu gewährleisten, dass

- die Gesundheit und das Leben von Menschen nicht gefährdet wird,
- Schadensereignisse gemeingefährlicher Art ausgeschlossen werden,
- eine Notversorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Diensten und Gütern gesichert wird und,
- Schäden an Betriebseinrichtungen, Rohstoffen und Waren verhindert werden.

Der **Notdienst dient** dem gegenüber **nicht dazu**, die Teilnahmebereiten ArbeitnehmerInnen am Streik zu verhindern, Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitswillige ArbeitnehmerInnen (»Streikbrecher«) zu schaffen (Bundesarbeitsgericht 31.1.95 – 1 AZR 142/94; 30.3.1982 – 1 AZR 265/80) oder wirtschaftliche Schäden für den bestreikten Unternehmer zu verringern oder zu vermeiden (Bundesarbeitsgericht 30.3.1982 – 1 AZR 265/80) oder öffentliche Dienstleistungen weitgehend aufrechtzuerhalten.

Notdienst muss mit ver.di vereinbart werden!

ArbeitnehmerInnen, die nicht aufgrund einer Notdienstvereinbarung zwischen ver.di und dem Arbeitgeber zum Notdienst verpflichtet wurden beziehungsweise werden, können ihr Streikrecht uneingeschränkt wahrnehmen.

Die Regelung der Modalitäten eines streikbedingten Notdienstes ist **gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der streikführenden Gewerkschaft (im IAK-KMO wurde Sonn-/Feiertagsbesetzung vereinbart)**. Das gilt auch für die Auswahl der zum Notdienst heranzuziehenden ArbeitnehmerInnen (Bundesarbeitsgericht 31.1.1995 – 1 AZR 142/94).

Notdienst darf nicht missbraucht werden!

Der **Notdienst darf nicht dazu missbraucht werden, rechtswidrig in das Streikrecht der ArbeitnehmerInnen einzugreifen und den Streik zu unterlaufen**. Notdienstarbeiten dienen vor allem nicht dazu, die **Fortführung des Betriebes** mit arbeitswilligen ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen (Bundesarbeitsgericht 30.3.1982 – 1 AZR 265/80) oder **organisatorische Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten** für den Arbeitgeber, seine Kunden, Lieferanten oder die Bevölkerung sowie **wirtschaftliche Schäden** zu vermeiden.

Wer muss im Streik die Notdienstarbeiten leisten?

Vom Streik ausgenommen sind **nur** diejenigen ArbeitnehmerInnen, die **auf Grundlage der Notdienstvereinbarung zwischen ver.di und dem Arbeitgeber zur Verrichtung von Notdienstarbeiten verpflichtet** wurden beziehungsweise werden.

Alle anderen ArbeitnehmerInnen haben das Recht, ihr im Grundgesetz verbrieftes Streikrecht (Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz) wahrzunehmen und dem Streikaufruf von ver.di zu folgen. **Falls zum Notdienst Fragen bestehen oder falls der Arbeitgeber oder einzelne Vorgesetzte ohne Vereinbarung mit ver.di Ihnen gegenüber eine Notdienstverpflichtung aussprechen, nehmen Sie bitte sofort Kontakt mit der örtlichen Streikleitung auf.**

Dies ist eine Veröffentlichung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bezirk München, Fachbereich 03, Schwanthalerstr. 64, 80336 München.
Telefon: +49(89)59977-7031
Email: heribert.weyrich@verdi.de
V. i. S. d. P.: Heribert Weyrich. Eigendruck.

